



## LANDGERICHT TRAUNSTEIN

---

4 T 3511/15

8 XIV 103/15 Amtsgericht Rosenheim

**Ausfertigung**



### **Beschluss**

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Fahlbusch, Blumenauer Straße 1, 30449  
Hannover, Gz.: 682/15 FA08 Fa

Beteiligte Ausländerbehörde: Landratsamt Günzburg, Ausländerrecht, An der Kapuzi-  
nermauer 1, 89312 Günzburg; Az. 1660.2

hier: Anordnung von Überstellungshaft

1. **Es wird festgestellt, dass der Vollzug der mit Beschluss des Amtsgerichts Rosenheim vom 14.09.2015 angeordneten und bis 14.10.2015 vollzogenen Überstellungshaft rechtswidrig war.**
2. **Die notwendigen Auslagen des Betroffenen werden dem Landkreis Günzburg auferlegt.**
3. **Der Geschäftswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5.000,00 € festgesetzt.**
4. **Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.**

## **Gründe:**

### **I.**

Der Betroffene reiste um den 04.12.2014 in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein. Er gab sich als senegalesischer Staatsangehöriger mit dem Namen ██████████, geb. ██████████, aus. Der Betroffene wurde ab 17.12.2014 dem Landkreis Günzburg zugewiesen und zur Wohnsitznahme in der Asylunterkunft in Burgau verpflichtet. Den am 16.01.2015 gestellten Asylantrag lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Bescheid vom 05.03.2015, Az. 5889292-269, als unzulässig ab und ordnete seine Abschiebung nach Italien an (Bl. 10/14). Mit Schreiben vom 25.03.2015, zugestellt am 27.03.2015, wurde der Betroffene darüber informiert, dass seine Aufenthaltsgestattung erloschen ist und er mit seiner Abschiebung nach Italien rechnen muss. Er wurde darüber belehrt, dass er jeden Wohnungswechsel und jeden Aufenthalt von mehr als drei Tagen außerhalb des Gebietes des Landkreises Günzburg vorher anzuzeigen hat und dass die Mitteilungspflicht mit der Ausreise oder dem Wegfall der vollziehbaren Ausreisepflicht endet. Der Betroffene sprach bei der beteiligten Ausländerbehörde am 29.04., 26.05. und 29.06.2015 vor. Zu dem terminierten Überstellungstermin nach Italien am 06.07.2015 stand der Betroffene nicht zur Verfügung. Sein Aufenthaltsort war nicht bekannt. Nach Angaben des Hausmeisters der Asylunterkunft in Burgau war der

Betroffene seit über vier Wochen vor der geplanten Rückführung am 06.07.2015 nicht mehr dort aufhältig.

Am 13.09.2015 reiste der Betroffene mit dem Zug von Verona in die Bundesrepublik Deutschland ein. Er konnte dabei keinerlei Reisedokumente vorweisen und gab sich als [REDACTED] geb. [REDACTED] in Mali, aus. Nach polizeilicher Beschuldigtenvernehmung des Betroffenen (vgl. Protokoll Bl. 38/42), in dem dieser ein erneutes Asylgesuch äußerte, beantragte die beteiligte Behörde am 14.09.2015 beim Amtsgericht Rosenheim die Anordnung von Haft zur Sicherung der Abschiebung (Überstellungshaft) für die Dauer von sechs Wochen. Der Betroffene sei nach der gemäß DÜ III Verordnung vorgesehenen Zuständigkeitsbestimmung durch das Bundesamt gemäß der Dublin III Verordnung im Wiederaufnahmeverfahren nach Italien zurückzuschicken. Ab dem Ersuchen an die Polizeiinspektion Schubwesen bis zur Mitteilung des Flugtermins sei mit einem Zeitraum von drei Wochen zu rechnen. Der neue Überstellungstermin werde durch das BAMF dem Mitgliedstaat Italien mitgeteilt. Zwischen der Mitteilung der beteiligten Ausländerbehörde an das BAMF und dem Überstellungstermin müsse eine Zeitspanne von mindestens zehn Tagen liegen. Die beantragte Haftdauer sei auch erforderlich, da evtl. aufgrund des erneuten bei der Polizei geäußerten Asylgesuchs eine nochmalige Entscheidung durch das BAMF zu treffen sei. Mit Bescheid der beteiligten Ausländerbehörde vom 14.09.2015, Nr. 32, Az. 1660.6, wurde die Wiedereinreisesperre im Falle einer Abschiebung auf zwei Jahre befristet.

Nach richterlicher Anhörung des Betroffenen am 14.09.2015 (vgl. Protokoll Bl. 50/51) ordnete das Amtsgericht Rosenheim mit Beschluss vom 14.09.2015 Haft zur Sicherung der Abschiebung bis längstens 18.10.2015 an.

Der Betroffene legte mit Schriftsatz seines Verfahrensbevollmächtigten vom 28.09.2015 (Bl. 19), begründet mit Schriftsätzen vom 04.10.2015 (Bl. 62/64) und vom 09.10.2015 (Bl. 76/78), Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Rosenheim vom 14.09.2015 ein und beantragte festzustellen, dass der Beschluss den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat. Unklar sei die Zuständigkeit der beteiligten Ausländerbehörde. Es fehle an einer Rechtsgrundlage für die Anordnung von „Dublin-Haft“. Auch

ein Haftgrund sei nicht gegeben. Der Betroffene sei freiwillig ausgeweist, § 2 Abs. 14 Nr. 1 AufenthG daher nicht erfüllt. Ob der Betroffene aktuell über seine Identität täusche sei unklar. Unabhängig davon stelle eine Identitätstäuschung keinen zwingenden Anhaltspunkt für eine Fluchtgefahr dar. § 2 Abs. 14 Nr. 2 AufenthG sei mit den Vorgaben der Dublin III-VO nicht vereinbar. Es fehle an einer erheblichen Fluchtgefahr. Es fehle an einer schriftlichen Mitteilung der Haftgründe und der Belehrung in einer Sprache die der Betroffene versteht (Art. 28 Abs. 4 Dublin III-VO, Art. 9 Abs. 4 der Richtlinie 2013/33/EU). Auch werde der Betroffene nicht getrennt von Betroffenen untergebracht, die keinen Asylantrag gestellt haben. Es liege ein Verstoß gegen Art. 104 Abs. 4 GG, § 432 FamFG vor. Auf die Benachrichtigung einer Vertrauensperson könne nicht verzichtet werden. Auch der Beschleunigungsgrundsatz sei verletzt nachdem der für die Abschiebung erforderliche LAISSEZ PASSER vorliege. Es fehle an dem ausdrücklichen Einvernehmen der Staatsanwaltschaft. Es bestünden Zweifel an der Zuständigkeit des entscheidenden Haftrichters des Amtsgerichts Rosenheim

Das Amtsgericht Rosenheim half der Beschwerde mit Beschluss vom 05.10.2015 nicht ab. Der beauftragte Richter der 4. Zivilkammer des Landgerichts Traunstein hörte den Betroffenen am 12.10.2015 persönlich an (vgl. Protokoll Bl. 86/89). Zu einem Hinweis der Kammer vom 13.10.2015 nahmen der Verfahrensbevollmächtigte mit Schriftsatz vom 15.10.2015 (Bl. 93/94/Anl.) und die beteiligte Behörde mit Email vom 15.10.2015 (Bl. 96/97) Stellung. Die beteiligte Behörde teilte mit, dass der Betroffene am 14.10.2015 nach Italien überstellt wurde.

## II.

1. Der Feststellungsantrag des Betroffenen ist zulässig. Gegen die Verhängung von Überstellungshaft durch das Amtsgericht ist gemäß § 106 Abs. 2 AufenthG in Verbindung mit § 58 Abs. 1 FamFG das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben. Die Beschwerde des Betroffenen wurde fristgerecht eingelegt. Da sich das Verfahren durch Abschiebung des Betroffenen am 14.10.2015 erledigt hat, kann nach § 62 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 FamFG die Feststellung der Rechtswidrigkeit begehrt werden.

2. Der Feststellungsantrag des Betroffenen ist begründet, da der Haftgrund der erheblichen Fluchtgefahr (Art. 28 Abs. 2, Art. 2 lit n Dublin – III – VO, § 2 Abs. 15, 14 AufenthG) nicht vorlag.

Durch die Regelungen in § 2 Absatz 14 und 15 AufenthG soll den europarechtlichen Vorgaben Rechnung getragen werden (vgl. BT-Drucksache 18/5420, S. 31/32). Die seit dem 1. Januar 2014 anzuwendende Verordnung (EU) Nr. 604/2013 regelt das Verfahren zur Überstellung von Asylbewerbern in den für die Prüfung ihres Asylantrags zuständigen Mitgliedstaat. Sie enthält Vorschriften für eine Inhaftnahme zum Zweck der Sicherstellung von Überstellungsverfahren. In Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 sind die Voraussetzungen festgelegt, unter denen die Mitgliedstaaten Ausländer zum vorgenannten Zweck in Haft nehmen dürfen. Eine solche Inhaftnahme ist demnach nach einer Einzelfallprüfung möglich, wenn eine erhebliche Fluchtgefahr besteht und auch nur dann, wenn die Haft verhältnismäßig ist und sich weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam anwenden lassen. Nach Artikel 2 Buchstabe „n“ der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 bezeichnet der Begriff Fluchtgefahr „das Vorliegen von Gründen im Einzelfall, die auf objektiven gesetzlich festgelegten Kriterien beruhen und zu der Annahme Anlass geben, dass sich ein Antragsteller, ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, gegen den ein Überstellungsverfahren läuft, diesem Verfahren möglicherweise durch Flucht entziehen könnte“. Die erforderliche gesetzliche Regelung erfolgte durch Einführung von § 2 Absätze 14 und 15 AufenthG.

Der Begriff der „erheblichen“ Fluchtgefahr ist als Begriff des Europarechts autonom auszulegen. Das Vorliegen einer der in § 2 Absatz 14 und 15 AufenthG geregelten Anhaltspunkte stellt lediglich ein (erstes) Indiz dafür dar, dass im konkreten Fall eine Fluchtgefahr bestehen könnte. Welches Gewicht diesem Indiz zukommt und ob tatsächlich – ggf. gestützt auf weitere in Absatz 14 und 15 genannte Indizien – vom Bestehen einer Fluchtgefahr ausgegangen werden kann, bedarf der Prüfung im Einzelfall (vgl. auch Artikel 2 Buchstabe n der Verordnung (EU) Nr. 604/2013). Dabei sind auch Umstände zu berücksichtigen, die – trotz Vorliegen der in Absatz 14 und 15 geregelten Anhaltspunkte – gegen die Annahme einer Fluchtgefahr sprechen.


Eine erhebliche Fluchtgefahr im Sinne von Art. 28 Abs. 2, Art. 2 lit n Dublin – III – VO, § 2 Abs. 15, 14 AufenthG bestand nach Ansicht der Kammer nicht.


Der seitens der beteiligten Ausländerbehörde in dem Haftantrag vom 14.09.2015 angeführte, unter § 2 Abs. 14 Ziffer 1 AufenthG normierte Anhaltspunkt für eine Fluchtgefahr liegt nicht vor. § 2 Abs. 14 Ziffer 1 AufenthG setzt voraus, dass der Ausländer sich bereits in der Vergangenheit einem behördlichen Zugriff entzogen hat, indem er seinen Aufenthaltsort trotz Hinweises auf die Anzeigepflicht nicht nur vorübergehend gewechselt hat, ohne der zuständigen Behörde eine Anschrift anzugeben, unter der er erreichbar ist. Der Betroffene war an dem anberaumten Überstellungstermin am 06.07.2015 nicht erreichbar, da er, nach seinen eigenen nicht zu widerlegenden Angaben, bereits freiwillig nach Italien ausgereist war. Mit Schreiben der beteiligten Ausländerbehörde vom 25.03.2015 wurde der Betroffene über seine Mitteilungspflichten belehrt. Aus dem Hinweis geht hervor, dass die Mitteilungspflicht mit der Ausreise des Betroffenen endet. Nachdem der Betroffene freiwillig wieder nach Italien reiste bestand, ausweislich des Hinweises, keine Anzeigepflicht im Sinne von Art. 2 Abs. 14 Ziffer 1 AufenthG mehr. Soweit die beteiligte Behörde in der Email vom 15.10.2015 anführt, dass der Betroffene sich zumindest bis 29.06.2015 im Bundesgebiet aufgehalten hat beruht dies offensichtlich darauf, dass der Betroffene, wie aus dem Haftantrag vom 14.09.2015 hervorgeht, am 29.04., 26.05. und 29.06.2015 bei der beteiligten Ausländerbehörde vorgesprochen hat. Dies aber und der Umstand, dass der Betroffene in der Folgezeit nach Italien ausgereist ist, lässt sich nicht mit der Annahme in Einklang bringen, dass er sich dem behördlichen Zugriff entzogen hat.


Der in § 2 Abs. 14 Ziffer 2 AufenthG normierte Anhaltspunkt für eine Fluchtgefahr ist nach Ansicht der Kammer gegeben. § 2 Abs. 14 Ziffer 2 AufenthG setzt voraus, dass der Ausländer über seine Identität täuscht, insbesondere durch Unterdrückung oder Vernichtung von Identitäts- oder Reisedokumenten oder das Vorgeben einer falschen Identität. Der Betroffene wurde nach seiner Einreise im Dezember 2014 unter dem Namen [REDACTED] geführt. Dass es sich dabei, wie der Betroffene äußer-

te, um ein Missverständnis gehandelt hat, ist im Hinblick darauf, dass er bei seiner Anhörung am 14.09.2015 vor dem Amtsgericht Rosenheim ausweislich des Protokolls zunächst den Namen [REDACTED] angegeben hat, wenig glaubwürdig. Die Identitätstauschung ist ein Indiz für eine bestehende Fluchtgefahr. Nachdem der Betroffene zuletzt freiwillig nach Italien ausreiste und im Rahmen des Anhörungstermins am 12.10.2015 wiederholt glaubhaft angab, sich der Rückführung nach Italien zu stellen, kann das Vorliegen einer erheblichen Fluchtgefahr nicht bejaht werden. Der Betroffene versuchte nach der Ablehnung seines Asylantrages offensichtlich, unter anderen Personalien in Deutschland Asyl zu erhalten. Dass er im Falle eines Scheiterns beabsichtigte unterzutauchen, lässt sich aus seinem bisherigen Verhalten nicht herleiten.

3. Nach § 430 FamFG war auszusprechen, dass die Körperschaft, der die beteiligte Ausländerbehörde angehört, die Auslagen des Betroffenen zu tragen hat.
4. Die Festsetzung des Geschäftswerts der Beschwerde beruht auf §§ 61 Abs. 1 Satz 1, 36 Abs. 3 GNotKG.
5. Die Rechtsbeschwerde ist für die Ausländerbehörde nach § 70 Abs. 3 Satz 2 FamFG nicht ohne Zulassung statthaft. Sie war nicht zuzulassen, da die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts nicht erfordert.

  
 Dr. Stadler  
 Präsident des Landgerichts

  
 Müller  
 Richter am Landgericht

  
 Spann  
 Richter am Landgericht

 Für den Gleichlaut der Ausfertigung  
 mit der Urschrift  
 Traunstein, 20. Okt. 2015  
 Landgericht Traunstein  


als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle